

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1525
ha.

10. Juni 1969
vom

Aufnahme der Kirche Rümlingen in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Pfarrkirche von Rümlingen liegt quer zum Tal am Kopfende des länglichen Dorfplatzes. Sie bildet inmitten des ummauerten Freidhofes und mit dem Beinhaus eine der malerischen Baugruppen des Mittelalters in unserem Kanton. Das einst kleinere Gotteshaus erhielt im Jahre 1520 einen grossen Turm, der zu Beginn des 17. Jahrhunderts erhöht wurde. Um 1668 folgten zahlreiche Veränderungen. So wurde die Kirche nach Westen verlängert, die Fenster vergrössert und ein sechseckiger Turm für die Emporentreppe angebaut. Das Beinhaus diente seit dem 17. Jahrhundert als Zehntenspeicher.

Langhaus und Chor sind in gleicher Breite unter einem Satteldach zusammengefasst. Neben dem polygonal schliessenden Chor steht der hohe Turm. Die Vorhalle schliesst auch den Treppenturm zur Empore ein. Die Masswerkfenster stammen im Schiff aus dem 17. Jahrhundert, jene im Chor noch aus dem 15. Jahrhundert. Der ungegliederte Turm stammt im untern Teil noch aus der Zeit um 1520. Die Schallöffnungen stammen aus dem 17. Jahrhundert.

Das Innere wurde im Jahre 1587 durch das Ausbrechen des Chorbogens in einen Saal verwandelt. Die Ausstattung ist teilweise noch erhalten. Die Kirche mit Turm, ehemaligem Beinhaus und ummauertem Friedhof bildet eine einzigartige Gruppe, deren mittelalterlicher Charakter aussen beinahe vollständig intakt blieb. Selten ist ein Gotteshaus in unserem Kanton in dieser Art trotz der späteren Veränderungen derart ausgezeichnet sowohl in seiner Lage als auch seiner Gruppierung und Gestaltung. Das Innere folgt dem Predigttraumschema, wenn auch noch die Trennung in Chor und Treppenturm und zum alles überragenden Glockenturm bindet die Gruppe, deren Silhouette im Hintergrund das Eisenbahnviadukt bildet.

Der Gemeinderat von Rümlingen hat sich mit Schreiben vom 24. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

://: Die Kirche mit Beinhaus, Mauer und Friedhof, gelegen auf Parzelle Nr. 38, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt nach Rücksprache mit der Landeskanzlei, ob eine Beschwerde eingegangen ist, in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Rümlingen

- an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
- an das Grundbuchamt Sissach
- an das Hochbauamt
- an die Polizeidirektion
- an das Polizeikommando
- an das Baupolizeiamt (2)
- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmigny